

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Imkerei stärken, Bienen schützen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Imkerinnen und Imker, Bienenvölker sowie die Menge an produziertem Honig in den letzten zehn Jahren im Land entwickelt hat;
2. wie sich die Anzahl der Bio-Imkerinnen und Bio-Imker sowie deren Förderung und Bewerbung in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;
3. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um das Nahrungsangebot für die Bienen zu verbessern und inwiefern sie die Vermarktung von heimischem Honig, insbesondere auch von Bio-Honig, fördert;
4. welche Erfahrungen ihr zu den Streptomycin-Alternativen wie LMA (Kalium-Aluminium-Sulfat) und Blossom Protect bekannt sind;
5. inwieweit sie bei den Bekämpfungskonzepten gegen die Kirschessigfliege die Imkerei berücksichtigt;
6. ob ihr bereits Ergebnisse des Bienenmonitorings des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut) vorliegen, bei dem das potenzielle Risiko von neonicotinoid-haltigen Beizmitteln bei Raps auf Bienen untersucht wird;
7. wie sie zu der in Österreich gewählten Option steht, die als „B4“ klassifizierten Pestizide nicht als „bienenungefährlich“, sondern als „weniger bienengefährlich“ zu bezeichnen und ob sie bereits bei der Beratung im Obst- und Weinbau bei B4-Mitteln entsprechende Vorgaben macht;

8. ob und wenn ja, in welchen Gesetzen oder Richtlinien es Vorgaben zur Abdrift von Pestiziden gibt;
9. ob sie es als sinnvoll ansieht, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Abdrift bei der Ausbringung von Pestiziden durch eine Vorschrift „Einsatz von bester verfügbarer Technik“ zu verringern;
10. wie sich die Bundesregierung zur Position der Landesregierung stellt, den Einsatz der Neonicotinoide Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid dauerhaft zu verbieten sowie den Einsatz von Glyphosat in Haus- und Kleingärten zu verbieten.

01. 07. 2015

Sitzmann, Dr. Rösler, Dr. Murschel
und Fraktion

Begründung

Die Biene ist eines der wichtigsten Nutztiere für uns Menschen. Bienen bestäuben etwa 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutz- und auch Wildpflanzen, sie tragen somit entscheidend zu unserer Lebensmittelversorgung bei. Seit 1985 ist die Anzahl der Honigbienenvölker in Mitteleuropa um 25 Prozent zurückgegangen. Die Gründe für den Rückgang sind u. a. ein verringertes Nahrungsangebot sowie der steigende Einsatz von Pestiziden, wie beispielsweise Neonicotinoiden, die sich auf vielfältige Weise negativ auf die Bienenvölker auswirken. In Deutschland sind derzeit ca. 180 Pestizidprodukte mit bienengefährlichen Wirkstoffen auf dem Markt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Juli 2015 Nr. Z (23) - 0141.5/553F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der Imkerinnen und Imker, Bienenvölker sowie die Menge an produziertem Honig in den letzten zehn Jahren im Land entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Imkerei hat in Baden-Württemberg traditionell eine große Bedeutung. Eine amtliche belastbare Statistik über die Zahl der Imkerinnen und Imker sowie die Zahl der Bienenvölker gibt es nicht. Die Angaben beruhen auf Schätzungen der Verbände.

Bei etwa 20.000 Imkerinnen und Imkern in Baden-Württemberg mit ca. 160.000 Bienenvölkern beträgt der Durchschnittsbestand ca. 8 Völker pro Imker. Die Zahl der Imker mit einem Völkerbestand von über 150 wird auf 35 geschätzt. Der überwiegende Anteil der Imker betreibt die Imkerei als Freizeitbeschäftigung. Ein Großteil der Imker ist im Landesverband Badischer Imker e. V. (ca. 8.000 Mitglieder) oder im Landesverband Württembergischer Imker e. V. (ca. 11.000 Mitglieder) organisiert. Im bundesweiten Vergleich stellt Baden-Württemberg ca. 20 % der Imkerinnen und Imker sowie der Bienenvölker in Deutschland. Von der gesamtdeutschen Honigproduktion 2014 von annähernd 17.000 Tonnen (Quelle: Deutscher Imkerbund, Schätzung) können somit ca. 3.400 Tonnen Baden-Württemberg zugeordnet werden.

Nach dem Rückgang der Imkerzahlen und Bienenvölker bis Anfang der Zweitausenderjahre können seit 2005 wieder Zuwächse von im Mittel ca. 2 % jährlich für die Imkerschaft wie bei den Völkerzahlen in Baden-Württemberg verzeichnet werden, wovon die letzten drei Jahre eine höhere Steigerung (ca. 4 bis 5 %) hatten. Die jährliche Honigproduktion unterliegt sehr starken Schwankungen, stark abhängig von der Witterung wie dem Vorkommen einer Waldtracht in den einzelnen Jahren.

2. wie sich die Anzahl der Bio-Imkerinnen und Bio-Imker sowie deren Förderung und Bewerbung in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;

Zu 2.:

Auch die aktuelle Zahl der Bio-Imkerinnen und -Imker wird amtlich nicht erfasst. Das Land unterstützt Bio-Imkerinnen und Bio-Imker nach der Verwaltungsvorschrift „Stärkung des ökologischen Landbaus“ mit je 5 Euro pro Bienenvolk. Nach Auswertungen der Förderdaten 2014 wurden an 47 Biobetriebe die Prämie ausbezahlt. Im Jahr 2010 waren es noch 30 Betriebe, die eine Förderung in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus gibt es noch eine unbekannte Anzahl weiterer Bio-Imkerinnen und -Imker.

Die Prämie als Kontrollkostenzuschuss für Bio-Imkereien, die seit 2010 mit 1,50 Euro je Volk festgelegt war, hat das Land im Jahr 2014 auf 5 Euro je Bienenvolk erhöht. Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor gewährt. Je Betrieb können mindestens 50 Euro und höchstens 200 Euro im Jahr bewilligt werden.

Unabhängig hiervon stehen allen Bio-Imkereien die Fördermöglichkeiten der EU-kofinanzierten, baden-württembergischen Imkereiförderung zur Verfügung wie z. B. Zuschüsse bei der Beschaffung von Ausrüstungen für die Erwerbsimkerei oder der Bezug verbilligter Arzneimittel nach dem Varroa-Bekämpfungskonzept Baden-Württemberg. Die Bewerbung für die Bio-Imkerei findet über die Öko-Verbände statt.

Der Wissenstransfer zu allen Fragen rund um Bienenhaltung und Imkerei ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Deshalb haben Imkerinnen und Imker mit den Bienenfachberatern der Regierungspräsidien, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bienengesundheitsdienste sowie mit den Fachleuten der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim kompetente Ansprechpartner im Land.

Da in der Bienenhaltung ein enger fachlicher Austausch zwischen konventioneller und Öko-Imkerei besteht (z. B. beim Varroa-Bekämpfungskonzept Baden-Württemberg auf Basis organischer Säuren), kann der Aufbau bzw. die Umstrukturierung zu einer Bio-Imkerei von diesen fachlichen Stellen unterstützt werden. Ansprechpartner für die Bio-Imkerei werden in der vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) herausgegebenen Broschüre „Imkerei in Baden-Württemberg“ aufgezeigt.

3. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um das Nahrungsangebot für die Bienen zu verbessern und inwiefern sie die Vermarktung von heimischem Honig, insbesondere auch von Bio-Honig, fördert;

Zu 3.:

Im neuen Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) fördert das Land so umfassend wie nie zuvor gezielt Maßnahmen, die der Bienenfreundlichkeit unserer Landschaften dienen. Hierzu zählen im Besonderen die Ansaat von Bienenweidemischungen (Fördersätze 710 € bzw. 330 € je ha mit Anrechnung als ökologische Vorrangfläche), die Erhaltung von besonders artenreichem Grünland (230 € bis 260 € je ha) wie auch die Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge mit 75 € je ha). Ziele der Agrarumweltmaßnahmen des Landes sind eine bessere Nektar- und Pollenverfügbarkeit durch ein breites Blütenspektrum wie auch längere bzw. kontinuierliche Blühzeiten insbesondere in den Sommermonaten.

Begleitend zu diesen Maßnahmen bzw. als Wissensgrundlage hierzu, finden jährlich Anbauversuche zu Blütmischungen wie auch zu Alternativen für Mais bei der Energieerzeugung am Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg statt.

Darüber hinaus werden über Maßnahmen zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland, des ökologischen Landbaus und des Verzichts auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb sowie über Maßnahmen im Rahmen der Streuobstkonzepktion Baden-Württemberg neben der Erhaltung der Kulturlandschaft wertvolle Rückzugsorte und Trachtquellen für Honigbienen und Wildinsekten gesichert und geschaffen.

Über Fortbildungsveranstaltungen zu arten- und blütenreichen Landschaften für Honigbiene & Co. (z. B. Veranstaltung am 22. Juli 2015 in Wolpertshausen) wie auch einem vom Ministerium erstellten Bienenweidekatalog (sowohl in Papier- wie elektronischer Form als Datenbank) werden neben den landwirtschaftlichen Zielgruppen auch private, kommunale und gewerbliche Flächennutzer für das Thema sensibilisiert. Ziel ist es, das notwendige Wissen zur Schaffung eines besseren Nahrungsangebots für Honigbienen und Wildinsekten beispielsweise anhand von „Best-Practice“-Beispielen zu vermitteln.

Die MBW Marketinggesellschaft unterstützt Initiativen zur Vermarktung heimischen Honigs im Rahmen der Qualitätsprogramme „Biozeichen Baden-Württemberg“ und „Qualitätszeichen Baden-Württemberg“.

4. welche Erfahrungen ihr zu den Streptomycin-Alternativen wie LMA (Kalium-Aluminium-Sulfat) und Blossom Protect bekannt sind;

Zu 4.:

Das Landratsamt Karlsruhe führt seit Jahren zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) und dem Julius Kühn-Institut (JKI) Freilandversuche zur Feuerbrandbekämpfung durch, mit dem Ziel Alternativen zu Streptomycin zu finden. Dabei wurde das Mittel LMA zusammen mit der Herstellerfirma entdeckt und entwickelt. Auch das Mittel Blossom Protect (Hefepräparat) wurde wiederholt in diesen Versuchen geprüft. Zusätzlich führt das Kompetenzzentrum für Obstbau in Bavendorf (KOB) entsprechende Freilandversuche durch.

Wie sich bei diesen Versuchen herausstellte, ist das Mittel LMA eine Alternative zu Streptomycin, auch wenn die Wirkungsgrade in den Versuchen unter denen von Streptomycin liegen. Das Mittel hat eine direkt abtötende Wirkung auf die Feuerbrandbakterien. Es erfordert jedoch aufgrund der hohen notwendigen Aufwandsmenge einen erhöhten Aufwand bei der Herstellung der Behandlungsflüssigkeit. Was aber mit einigen Hilfsmitteln technisch gelöst werden kann. Es führt nicht zu einer Mehrberostung der Fruchthaut, ist verträglich für Raubmilben und mit Fungiziden mischbar.

Das Pflanzenschutzmittel Blossom Protect dagegen enthält Hefezellen und wirkt antagonistisch auf die Feuerbrandbakterien in der Blüte. Die Wirkungsgrade des Mittels sind mit denen von LMA vergleichbar. Es führt jedoch bei empfindlichen Sorten zu einer Mehrberostung der Fruchthaut und ist nicht mischbar mit Fungiziden. Zudem muss ein zeitlicher Abstand zu Fungizidbehandlungen eingehalten werden, was die Anwendung in der Praxis erschwert.

Seit 2014 steht Streptomycin dem Obstbau nicht mehr zur Verfügung. Seitdem blieb witterungsbedingt eine hohe Infektionsgefahr während der Kernobstblüte aus, sodass die Bewährung der beiden Mittel bei hoher Infektionsgefahr unter Praxisbedingungen in Baden-Württemberg noch aussteht. In Brandenburg wurden mit LMA unter Praxisbedingungen im Jahr 2013 bereits gute Erfahrungen gemacht. Dies und die bisherigen Versuchsergebnisse lassen einen ausreichenden Bekämpfungserfolg bei entsprechend erhöhter Anwendungshäufigkeit und richtiger Terminierung der Behandlungen anhand der Prognosemodelle auch in Baden-Württemberg erwarten.

5. inwieweit sie bei den Bekämpfungskonzepten gegen die Kirschessigfliege die Imkerei berücksichtigt;

Zu 5.:

Nach dem unerwartet massiven Befall mit der Kirschessigfliege im Jahr 2014, vor allem im Obstbau, aber auch im Weinbau, wurden für das Jahr 2015 frühzeitig Bekämpfungskonzepte entwickelt. Das war dadurch möglich, dass für das Jahr 2015 rechtzeitig Zulassungen und Notfallzulassungen für mehrere Pflanzenschutzmittel durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ausgesprochen wurden. Der Bienenschutz wird in den Bekämpfungskonzepten umfassend berücksichtigt. Insbesondere fließen die im Vorjahr gemachten Erfahrungen, dass Bienen unter bestimmten Umständen auch die von der Kirschessigfliege beschädigten Früchte und Beeren befliegen, in die Empfehlungen ein. In den Merkblättern zur Kirschessigfliege des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (LTZ) zum Steinobstanbau und Beerenobstanbau sowie für den Weinbau des Staatlichen Weinbauinstituts (WBI) und der Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau (LVWO) wurden in Absprache mit der Landesanstalt für Bienenkunde in Stuttgart-Hohenheim (LAB) unter anderem folgende Informationen zum Bienenschutz aufgenommen:

„Hinweis zum Bienenschutz: Nach der Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I. S.1410) dürfen Pflanzenschutzmittel mit der Einstufung B1 (Bienengefährlich) weder an blühenden Pflanzen noch an von Bienen beflogenen nicht blühenden Pflanzen angewandt werden. Honigtau und beschädigte Beeren in den Weinbergen sind generell als Warnsignal zu werten, selbst wenn momentan kein Bienenflug beobachtet werden kann. Die Ausbringung von B1-Mitteln sollte auch in diesen Fällen unterbleiben.“

Im Rahmen der Genehmigung von combi-protec durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg nach § 22 PflSchG wird ein Bienenmonitoring durchgeführt. Hierzu werden Bienenvölker von der LAB gezielt in die Nähe behandelter Anlagen gestellt und intensiv auf mögliche Schädigungen beobachtet.

Außerdem werden wie im Jahr 2014 die Bienenschutzausschüsse vor Ort kontinuierlich über die empfohlenen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Kirschessigfliege informiert.

Nur durch die gute Zusammenarbeit von Landes- und Bundesbehörden und die Abstimmung der Bekämpfungsstrategie mit den Obstbau-, Weinbau- und Imkereiverbänden sowie das Engagement der Fachberatung im Land konnten die Schäden im Jahr 2014 begrenzt werden.

Im Auftrag des MLR führten das staatliche Weinbauinstitut Freiburg (WBI) in Zusammenarbeit mit der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO), dem Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) und dem Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee (KOB) ein Internationales Symposium zur Kirschessigfliege durch. Dadurch wird der internationale Austausch zu Biologie, Prävention und Bekämpfung der Kirschessigfliege mit Fachleuten aus den USA, Italien, Frankreich, der Schweiz und Forschungsinstitutionen Deutschlands gestärkt, um Schäden durch die Fliege vorzubeugen. Die Imkereiverbände waren dabei selbstverständlich mit eingebunden.

6. ob ihr bereits Ergebnisse des Bienenmonitorings des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut) vorliegen, bei dem das potenzielle Risiko von neonicotinoid-haltigen Beizmitteln bei Raps auf Bienen untersucht wird;

Zu 6.:

Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat im vergangenen Jahr Feldversuche mit neonicotinoid-gebeiztem Raps mit Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene an 5 Standorten in Deutschland mit Kooperationspartnern durchgeführt. Die Versuche wurden in diesem Jahr wiederholt, um eine gesichere Datenlage zu erlangen. Derzeit werden die Daten aufgearbeitet, damit sie zunächst für die Begutachtung

der Gesamtdatenlage für die Bewertung durch die EFSA (European Food Safety Agency) und die EU-Mitgliedstaaten vorgelegt werden können. Zeitgleich wird an mehreren Veröffentlichungen in Verbindung mit Dissertationsprojekten gearbeitet, die im peer-review Prozess veröffentlicht werden sollen. Daher kann das JKI vorab keine Berichte herausgeben, da ein Bericht als Veröffentlichung gilt und peer-review Veröffentlichungen verhindern würde. Darüber hinaus ist nur eine Gesamtschau aller Daten sinnvoll, die im Verlauf des Jahres durch die EFSA und die Mitgliedstaaten vorgenommen werden wird.

7. wie sie zu der in Österreich gewählten Option steht, die als „B4“ klassifizierten Pestizide nicht als „bienengefährlich“, sondern als „weniger bienengefährlich“ zu bezeichnen und ob sie bereits bei der Beratung im Obst- und Weinbau bei B4-Mitteln entsprechende Vorgaben macht;

Zu 7.:

In Deutschland werden zugelassene Pflanzenschutzmittel in vier Kategorien eingestuft:

- B1 Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft;
- B2 Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenflugs bis 23:00 Uhr eingestuft;
- B3 Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet;
- B4 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nichtbienengefährlich eingestuft.

Dagegen gibt es in Österreich nur zwei Kategorien zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Bienengefährlichkeit:

1. Kennzeichnung: „Bienengefährlich SPe 8“ mit zusätzlichem Text:
 - Nicht auf blühende Kulturen aufbringen
 - oder
 - Im Fall von Anwendungen nach dem täglichen Bienenflug darf die Anwendung nur nach dem Ende des täglichen Bienenflugs erfolgen.
2. ohne eine Kennzeichnung.

Die Kategorie „weniger bienengefährlich“ wird dort nicht verwendet. Früher wurde die Kategorie „minder bienengefährlich“ angewandt, die der deutschen Einstufung B2 entspricht. Die Übernahme der österreichischen Einstufung in Deutschland bietet sich daher nicht an.

8. ob und wenn ja, in welchen Gesetzen oder Richtlinien es Vorgaben zur Abdrift von Pestiziden gibt;

Zu 8.:

Pflanzenschutzmittel dürfen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 grundsätzlich nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis angewendet werden.

Die „Grundsätze der Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“ werden vom BMEL in Absprache mit den Ländern und den Verbänden festgelegt. Danach ist Abdrift grundsätzlich zu vermeiden. Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Lufttemperatur sind dabei zu beachten sowie abdriftmindernde Geräte bzw. Düsen zu verwenden. Die maximale Fahrgeschwindigkeit ist insbesondere im Randbereich der Behandlungsfläche nicht zu überschreiten. Pflanzenschutzgeräte sind nach der Pflanzenschutzgeräteverordnung vom 27. Juni 2013 zudem alle drei Jahre einer Geräteprüfung in anerkannten Kontrollwerkstätten zu unterziehen.

Zu unbeteiligten Personen und Flächen und Wegen, auf denen sich Personen aufhalten, sind bei Anwendungen auf Flächenkulturen grundsätzlich Mindestabstände von einem Meter und bei Anwendungen in Raumkulturen von drei Metern einzuhalten (Bekanntmachung des BVL – 11/02/27, Bundesanzeiger vom 31. Dezember 2011). Im Einzelfall können größere Abstände vorgeschrieben sein. Die mit der Zulassung verbundenen Anwendungsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten. Bei Feldspritzgeräten sollten im Randbereich spezielle Randdüsen verwendet werden (Bekanntmachung des BVL – 13/04/14, Bundesanzeiger vom 25. Oktober 2013).

9. ob sie es als sinnvoll ansieht, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Abdrift bei der Ausbringung von Pestiziden durch eine Vorschrift „Einsatz von besser verfügbarer Technik“ zu verringern;

Zu 9.:

Der Begriff „beste verfügbare Technik“ wird im Pflanzenschutzrecht nur bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen verwendet. Diese Ausbringungsart ist grundsätzlich verboten und Sonderfällen wie dem Steillagenweinbau und dem Kronenbereich von Wäldern mit einer Genehmigung vorbehalten. Im Rahmen dieser Genehmigung wird vorgeschrieben, dass die Ausrüstung des Luftfahrzeugs zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels die beste verfügbare Technik zur Abdriftminderung darstellt, da diese Applikation von Luftfahrzeugen besonders abdriftgefährdet ist.

Im Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom Boden aus sind die Geräte je nach Ausstattung mit Düsentyp, Düsengröße und Spritzdruck in unterschiedliche Abdriftminderungsklassen eingeteilt. Je geringer die Abdriftminderung, desto größer müssen in Abhängigkeit der einzelnen Mittel die Abstände zu Gewässern bzw. terrestrischen Saumbiotopen sein. Diese Regelung kommt der unterschiedlichen Geräteausstattung in der Praxis entgegen und schützt die Umwelt vor Abdrift.

10. wie sich die Bundesregierung zur Position der Landesregierung stellt, den Einsatz der Neonicotinoide Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid dauerhaft zu verbieten sowie den Einsatz von Glyphosat in Haus- und Kleingärten zu verbieten.

Zu 10.:

Zum Schutz von Honigbienen und Wildinsekten fordert das Land eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz auf Basis europäischer Vorgaben in Deutschland. Der Grundsatz des integrierten Pflanzenschutzes, dass chemische Mittel nur die letzte Möglichkeit einer Vielzahl von vorausgegangenen Maßnahmen wie beispielsweise Fruchtfolge oder Sortenauswahl sein soll, wird im Aktionsplan der Bundesregierung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung fordert deshalb von EU und Bund, bienengefährliche Neonicotinoide dauerhaft zu verbieten.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf Bundesebene im Rahmen EU-rechtlicher Vorgaben. Das hierfür zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stützt sich dabei auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung durch die EFSA und der anderen im Zulassungsverfahren eingebundenen Bundesbehörden. Diese Bewertung wäre die Basis für ein Verbot der bienengefährlichen Neonicotinoide. Die am 21. Juli 2015 in Kraft getretene Eilverordnung des Bundes, die Handel und Aussaat von mit Neonicotinoiden behandeltem Saatgut untersagt, begrüßt die Landesregierung sehr. Dadurch wird jetzt verhindert, dass solches Saatgut importiert und auf inländischen Ackerflächen ausgesät wird.

Für das Verbot von Glyphosat im Haus- und Kleingarten, das seitens des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz gefordert wurde, sieht die Bundesregierung derzeit keine rechtliche Basis. Die Gefahr einer unsachgemäßen

Anwendung durch Privatpersonen ist nach Ansicht der Agrar- und Verbraucherschutzminister bei Ministerkonferenzen zu groß, um die Anwendung auch weiter zuzulassen. Ein Verbot der Abgabe von Glyphosat an Privatpersonen ist daher zwingend notwendig.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz